

GESCHÄFTSORDNUNG

des Friesischen Klootschießer-Verbandes e.V., gegründet 1902

§ 1 - Geltungsbereich

1. Der FKV erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend „Versammlungen“ genannt) diese Allgemeine Geschäftsordnung.
2. Die Allgemeine Geschäftsordnung gilt als Ergänzung der Satzung des FKV, insbesondere für die in §§ 14 und 23 der Satzung bezeichneten Organe und Ausschüsse.
3. Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsordnung ist ein Geschäftsverteilungsplan, den der Vorstand sich gibt.

§ 2 - Öffentlichkeitsarbeit

1. Die Vertreterversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Versammlung dies beschließt.

§ 3 - Einberufung

1. Die Einberufung der Vertreterversammlung ist in § 16 der Satzung geregelt.
2. Die Einberufung der anderen Versammlungen erfolgt - soweit die Satzung nichts anderes bestimmt - durch die Geschäftsführung einvernehmlich mit dem Vorsitzenden des Organs bzw. Gremiums nach Bedarf schriftlich, möglichst unter Beifügung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist soll mindestens 14 Tage betragen.
3. Alle Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Versammlungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen. Sie erhalten eine Einladung zugesandt. Dies gilt nicht für den Auszeichnungsausschuß.

§ 4 - Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit für die Vertreterversammlung ist gesondert in § 16 der Satzung, die des erweiterten Vorstands in § 18 der Satzung geregelt.

2. Die übrigen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß eingegangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Eine Ausnahme stellt der Auszeichnungsausschuß dar. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
3. Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend sind. In diesem Fall muss jedoch die Beschlussunfähigkeit beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 5 - Versammlungsleitung

1. Alle Versammlungen werden von einem Versammlungsleiter eröffnet, geleitet und geschlossen.
2. Die Vertreterversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter geleitet. Die Sitzungen der Ausschüsse werden von den jeweiligen Vorsitzenden geleitet.
3. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste sowie die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
5. Die Tagesordnung ist in der bekanntgegebenen Reihenfolge zu behandeln. Änderungen oder Ergänzungen müssen vor Eintritt in die Tagesordnung beschlossen werden.
6. Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten soll eine ausreichende Berichterstattung - möglichst durch schriftliche Vorlagen - gegeben werden.
7. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Über Einsprüche, die unmittelbar und ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

§ 6 - Worterteilung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste zu führen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache geöffnet werden. Die Wortmeldung erfolgt durch Handzeichen.
2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in inhaltlicher Hinsicht betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 - Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Die Wortmeldung erfolgt durch Zuruf.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 - Anträge

1. Antragsberechtigt zur Vertreterversammlung sind der Vorstand, die Landes- und Kreisverbände sowie der erweiterte Vorstand. Anträge zu Satzungsänderungen regelt die Satzung. An das Sportgericht und an das Ehrengericht können sich auch Mitgliedsvereine und einzelne Mitglieder wenden. Anträge, die in die Kompetenz der Ausschüsse fallen, müssen zuvor von der Vertreterversammlung, dem erweiterten Vorstand oder dem Vorstand behandelt werden.
2. Die Frist zur Einreichung von Anträgen zur Vertreterversammlung richtet sich nach § 16 der Satzung.
3. Für die Versammlungen der übrigen Organe gilt eine Antragsfrist von einer Woche vor dem Versammlungstermin.
4. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden und sollen eine Begründung enthalten. Anträge ohne Unterschrift sind nicht zu behandeln.

5. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen ändern, ergänzen oder fortführen, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen. Wird angezweifelt, ob es sich im Einzelfall um einen solchen Ergänzungs- oder Abänderungsantrag handelt, entscheidet darüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
6. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die Bestimmungen der §§16 und 32 der Satzung.

§ 9 - Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
2. Über die Dringlichkeit eines Antrages ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zugelassen.
3. Ist die Dringlichkeit angenommen, so erfolgt die weitere Beratung und Beschlussfassung.
4. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des FKV sind unzulässig.

§ 10 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit stellen.
2. Vor Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Begrenzung der Redezeit sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
3. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Rednerliste, auf Schluss der Debatte und/oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ggf. ein Gegenredner gesprochen haben.
4. Wird der Antrag angenommen, erteilt der Versammlungsleiter auf Verlangen nur noch dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort.

§ 11 - Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.
3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Bei Zweifel über die Abstimmung hat der Versammlungsleiter Auskunft zu geben.
7. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter muß jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung durchführen, wenn es auf Antrag beschlossen wird.
9. Auf Antrag von mindestens zehn Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muß eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder angenommen wird. Der Antrag kann auf Wiederholung der Abstimmung in offener oder geheimer Weise gerichtet sein.

§ 12 - Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung stehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Durchführung der Wahlen regelt § 27 Nr. 3 der Satzung.
3. Vor Wahlen bei der Vertreterversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.

4. Vor der Wahl zum 1. Vorsitzenden bestimmt die Vertreterversammlung einen Wahlleiter, der während dieses Wahlganges die Rechte und Pflichten des Versammlungsleiters hat. Bei den weiteren Wahlen übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Wahlleiters.
5. Vor jeder Wahl ist festzustellen, daß die jeweiligen Kandidaten Mitglied in einem angeschlossenen Verein sind. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Abstimmung sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigkeit zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest und gibt dies der Versammlung bekannt.
9. Ist ein Mitglied vorzeitig ausgeschieden, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitgliedes auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 13 - Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sollen möglichst innerhalb von 14 Tagen versandt werden. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstand der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Werden beide Aufgaben von einer Person erfüllt, muß ein weiterer Versammlungsteilnehmer das Protokoll unterzeichnen. Während der nächsten Sitzung des jeweiligen Gremiums wird über die Genehmigung des Protokolls abgestimmt. Die Protokolle der Vertreterversammlung werden an die Landes- und Kreisverbände geschickt und gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung ein Einspruch eingegangen ist. Der Vorstand stellt dann ausdrücklich die Genehmigung fest.

§ 14 - Auszeichnungsausschuß

1. Dem Ausschuß gehören die Vorsitzenden der beiden Landesverbände, die beiden Geschäftsführer sowie der 1. Vorsitzende (Ausschussvorsitzender) und der 2. Vorsitzende (Stellvertreter) an.

2. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder zugegen sind. Für einen Mehrheitsbeschluss sind in jedem Fall vier Stimmen erforderlich.
3. Arbeitsgrundlage des Ausschusses ist die Auszeichnungsordnung des FKV.
4. Anträge zur Auszeichnung von Mitgliedern müssen sechs Wochen vor der Vertreterversammlung vorliegen.
5. Die Abstimmungen im Auszeichnungsausschuß erfolgen geheim. Die Beschlüsse sind endgültig. Bei der Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden ist die Beschlussfassung der Vertreterversammlung erforderlich.
6. Von den Versammlungen des Auszeichnungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV-Vorstandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 15 - Arbeitsausschuss Klot und Hollandkugel

1. Der Arbeitsausschuß bereitet in eigener Verantwortung die FKV - Meisterschaften im Klootschießen sowie die Feldkämpfe der Männer, Junioren und Jugendlichen im Klootschießen vor und sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Kreisverband für die Durchführung. Jeweiliger Wettkampfleiter ist der Fachwart Klot und Hollandkugel bzw. die Fachwartin Klot und Hollandkugel. Bei den genannten Feldkämpfen ist der Vorstand des FKV mit in die Planung einzubeziehen. Sollte der Ausschuss Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis bei den vorgenannten Veranstaltungen beschließen, so ist ein entsprechender Beschluß des FKV - Vorstandes erforderlich.
2. Darüber hinaus wird der Arbeitsausschuss tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Für den weiteren Ablauf gilt § 19 der Satzung.
3. Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Fachwart Klot und Hollandkugel bzw. die Fachwartin Klot und Hollandkugel. Dem Ausschuß gehören außerdem mindestens ein Vertreter aus jedem Kreisverband und ein Vertreter der beiden Landesverbände an. Die Vertreter werden von dem jeweiligen Kreisverband bzw. Landesverband vorgeschlagen und vom FKV-Vorstand berufen. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
4. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes vorzulegen.

§ 16 - Arbeitsausschuss Boßeln

1. Der Arbeitsausschuss bereitet in eigener Verantwortung die FKV - Meisterschaften im Boßeln vor und sorgt in enger Zusammenarbeit mit dem gastgebenden Kreisverband für die Durchführung. Jeweiliger Wettkampfleiter ist der Fachwart Boßeln bzw. die Fachwartin Boßeln. Sollte der Ausschuss Änderungen gegenüber der bisherigen Praxis beschließen, so ist die Zustimmung des FKV - Vorstandes erforderlich.
2. Darüber hinaus wird der Arbeitsausschuss tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Für den weiteren Ablauf gilt § 19 der Satzung.
3. Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Fachwart Boßeln bzw. die Fachwartin Boßeln. Dem Ausschuss gehören außerdem mindestens ein Vertreter aus jedem Kreisverband und ein Vertreter der beiden Landesverbände an. Die Vertreter werden von dem jeweiligen Kreisverband bzw. Landesverband vorgeschlagen und vom FKV-Vorstand berufen. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
4. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes zur Kenntnis vorzulegen.

§ 17 - Arbeitsausschuß Jugend und Ausbildung

1. Hauptaufgabe des Ausschusses ist es, vom Vorstand beschlossene Übungsleiterlehrgänge und Fortbildungsmaßnahmen vorzubereiten und durchzuführen sowie das Lehrwesen und die Jugendförderung des Verbandes weiterzuentwickeln.
2. Darüber hinaus wird der Arbeitsausschuß tätig, wenn er dazu von der Vertreterversammlung, vom erweiterten Vorstand oder vom Vorstand aufgefordert wird. Seine diesbezüglichen Beschlüsse haben empfehlenden Charakter. Für den weiteren Ablauf gilt § 19 der Satzung.
3. Vorsitzender dieses Arbeitsausschusses ist der Fachwart Jugend und Ausbildung. Dem Ausschuss gehören außerdem mindestens ein Vertreter aus jedem Kreisverband und ein Vertreter der beiden Landesverbände an. Die Vertreter werden von dem jeweiligen Kreisverband bzw. Landesverband vorgeschlagen und vom FKV-Vorstand berufen. Der Ausschuss kann weitere Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.
4. Von den Versammlungen des Arbeitsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist den Mitgliedern des FKV - Vorstandes zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§ 18 - Kassenprüfung

1. Die jährliche Kassenprüfung wird von jeweils zwei Beauftragten aus den beiden Landesverbänden durchgeführt. Die Kassenprüfer dürfen höchstens zweimal in Folge tätig sein. Jeweils einer der Beauftragten aus jedem Landesverband hat auch im folgenden Jahr an der Kassenprüfung teilzunehmen.

§ 19 - Änderungen der Geschäftsordnung

Über Änderungen der Geschäftsordnung beschließt die Vertreterversammlung. Diese Geschäftsordnung tritt durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 01. März 2013 in Kraft.

Geschäftsverteilungsplan

Geschäftsführender Vorstand

- 1. Vorsitzender:**
- Versammlungsleitungen
 - Repräsentation des Verbandes
 - Ansprechpartner der IBA
 - Koordination Ehrungswesen mit Sportbüro Ammerland
- 2. Vorsitzender:**
- Vertreter des 1. Vorsitzenden
 - Koordination Infobriefe
 - Reiseplanungen DM, EM, Vergleichswettkämpfe
- Geschäftsführer Finanzen:**
- Kassenführung inkl. Jahresabschluss und Steuern
 - Abrechnung Aufwandspauschalen
 - Versicherungsangelegenheiten
 - Beschaffung Medaillen
 - LSB-Ansprechpartner
 - Anti-Doping-Beauftragter
- Geschäftsführer Verwaltung:**
- Sitzungsplanung und Einladung JHV, Vorstand, erw. Vorstand
 - Protokollführung und Versand JHV, Vorstand, erw. Vorstand
 - Pflege der FKV-Datenbank (Vereine, Kreisverbände)
 - Pflege „Blaues Buch“
 - Erstellung Terminkalender in Abstimmung mit Fachwarten

Vorstand:

Fachbereich Kloot und Hollandkugel } *AA Kloot*

- 1 Fachwart**
- + 1 Fachwartin**
- Organisation Kloot 100:100
 - Organisation FKV-Hollandkugelmeisterschaften
 - Organisation FKV-Mehrkampf
 - Organisation Qualifikationen DM und EM
 - Organisatorische Begleitung Feldkampf

- ⇒ - Verantwortung für Kloot- und Hollandkugelmansschaften bei DM und EM inklusive Training / Ausbildung der Kader (Erwachsene und Jugend nach Geschlecht)

Fachbereich Boßeln

}] *AA Boßeln*

**1 Fachwart
+ 1 Fachwartin**

- Organisation FKV-Mannschaftsmeisterschaften
- Organisation FKV-Einzelmeisterschaften
- Organisation Championstouren
- Organisation Qualifikationen DM und EM

⇒ - Verantwortung für Straßenmannschaften bei DM und EM inklusive Training / Ausbildung der Kader (Erwachsene und Jugend nach Geschlecht)

Fachbereich Jugend und Ausbildung

}] *AA Jugend und Ausbildung*

1 Fachwart

- Koordination Lehrwesen mit den Landes- und Kreisverbänden
- Koordination der Zusammenarbeit mit Schulen / Kindergärten
- Terminplanung und Durchführung von Schulungen
- Unterstützung der Fachwarte bei Kaderschulungen

Weitere Vorstandspositionen:

Medienwart

- Einstellen von Informationen und Berichten auf Internetseite
- Koordination und Abstimmung mit der Presse
- Ansprechpartner der Presse bei FKV-Meistersch. DM, EM u.ä.
- Unterstützung der Fachwarte
- Verwalten und Konfigurieren von Software (und Hardware)
- Verwaltung Internetserver, der Domains und Online-Portale
- (Weiter-) Entwicklung von Programmen und Tabellen